

Geschäftsbereich Recht und Fairplay

Nr. 04 / April 2009

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Auch Diebe gleich behandeln.....	2
Konjunkturpaket II: Klarstellung in Bezug auf Kurzarbeit und Leiharbeitnehmer verpasst...2	
„Null Bock auf Arbeit“.....	2
„Volle Teilzeit“.....	2
Vorsicht bei Einsatz von Praktikanten als Arbeitskräften – Unternehmen drohen Nachzahlungen.....	3
Gesellschaftsrecht	3
Geschäftsanschrift - Aufwertung durch MoMiG.....	3
Keine Haftung des Firmennachfolgers für Sozialversicherungsbeiträge.....	4
Gewerbliches Mietrecht	5
Warensortiment mit Bezug zur rechten Szene.....	5
Internetrecht	5
Abofallen im Internet: DSW auch in zweiter Instanz erfolgreich.....	5
Angebot von Textilien im Onlineshop.....	6
Widerruf – Rücksendung der Ware muss zeitnah erfolgen.....	6
Wettbewerbsrecht	7
Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hinweise im Werbekatalog sind rechtlich unverbindlich.....	7
Irreführung; vergleichende Werbung – Aufbrauchsfrist nur bei überwiegendem Interesse..	7
Werbebeschränkung – Verhaltensregeln zur Alkoholwerbung erweitert.....	8
Wirtschaftsrecht	8
Gewährleistungsrechte bei einem zehn Jahre alten Auto.....	8
Privilegierung der VOB weggefallen.....	8
Rechtsentwicklung - Bald Muster-Widerrufsbelehrung mit Gesetzesrang.....	9
Veranstaltungen	9
„FIT FÜR ... die Macht der Kommunikation“.....	9

Arbeitsrecht

Auch Diebe gleich behandeln

Mit Erfolg hat ein Angestellter einer Supermarktkette gegen seine fristlose Kündigung geklagt, die er wegen Missbrauchs von Bonusgutscheinen erhalten hatte. Das Landesarbeitsgericht Frankfurt erklärte die Entlassung für unwirksam, denn der Arbeitnehmer hatte vor Gericht nachgewiesen, dass der Arbeitgeber den Bonusmissbrauch in anderen Fällen geduldet hatte (AZ.: 6 Sa 384/08). Die Kupons für Kunden durften nur einmal eingelöst werden und sollten dann vom Kassenspersonal vernichtet werden. Doch der Kläger hatte die Kupons selbst mehrfach bei Einkäufen eingelöst und sich so mindestens 500 Punkte im Wert von fünf Euro ungerechtfertigt zugeschanzt. Das Gericht wertet dies zwar als Verletzung des Arbeitsvertrags, aber der Arbeitgeber müsse sich an seiner frühen Reaktion messen lassen.

Konjunkturpaket II: Klarstellung in Bezug auf Kurzarbeit und Leiharbeiter verpasst

Das Konjunkturpaket II ist verabschiedet, die Messe ist gelesen. Schade nur, dass im Gesetzgebungsverfahren ein Detail auf der Strecke geblieben ist, das zu einer erheblichen Erleichterung in der Praxis geführt hätte: Die Klarstellung, dass Leiharbeiter nicht erst entlassen werden müssen, um Kurzarbeitergeld für die Stammbeslegschaft zu erhalten. In einem Vorschlag der Arbeitsgruppe Beschäftigungssicherung von Mitte Januar war der entsprechende Passus noch enthalten. Ob es sich bei der unterlassenen Übernahme in den Gesetzestext um ein Versehen oder um Absicht handelt, ist nicht erkennbar. Damit ist die Gesetzeslage diesbezüglich weiter offen. Soweit ersichtlich besteht auch keine Durchführungsanweisung an die Arbeitsagenturen, ob Leiharbeiter vor Gewährung von Kurzarbeitergeld vorrangig abgebaut werden müssen oder nicht. Wenn Unternehmen, die Leiharbeiter einsetzen, Kurzarbeit einführen wollen, ist daher bis auf Weiters dringend eine vorherige Rückfrage bei der zuständigen Arbeitsagentur zu empfehlen. Angesichts des Tempos, das der Gesetzgeber beim Konjunkturpaket II vorgelegt hat, mag ihm das Versäumnis nachzusehen sein. Nun ist jedoch die Bundesagentur für Arbeit aufgefordert, die Klarstellung schnellstmöglich jedenfalls durch eine entsprechende Ergänzung der Durchführungsanordnung nachzuholen.

„Null Bock auf Arbeit“

Die fristlose Kündigung eines Frachtabfertigers bei einem Logistik-Unternehmen wurde für unwirksam erklärt. Eine wegen anderer Verstöße ausgesprochene ordentliche Kündigung wurde jedoch vom Arbeitsgericht Frankfurt unter dem AZ.: 7 C 2301/08 für rechtens befunden.

Zwischen dem Mitarbeiter und seinen Vorgesetzten war es immer wieder zu Spannungen wegen zu spät eingereicherter Atteste gekommen. Bei einem weiteren Streit äußerte der Frachtabfertiger in seinem Ärger, er habe überhaupt keine Lust mehr zum Arbeiten. Die Firma nahm diese Äußerung zum Anlass für eine fristlose Kündigung.

Es sei ihr nicht zumutbar, derart unmotivierte Mitarbeiter weiter beschäftigen zu müssen. Laut Urteil wurde die Äußerung jedoch im Zorn "ohne ernsthaft erkennbaren Abkehrwillen" des Arbeitnehmers gemacht. Solange aber nicht nachgewiesen werden könne, dass der Arbeitnehmer derartige Äußerungen "aus Überzeugung und mit entsprechender Ernsthaftigkeit" getätigt habe, komme eine fristlose Kündigung nicht infrage.

„Volle Teilzeit“

Aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln (AZ.: 7 Sa 864/07): Arbeitet ein Teilzeit-Mitarbeiter über längere Zeit hinweg faktisch Vollzeit, steht ihm auch eine volle Stelle zu. Demnach können Arbeitnehmer in solchen Fällen die Umwandlung ihrer Teilzeitstelle in eine ganze Stelle verlangen. In dem Fall hatte ein Mann geklagt, der in der Gastronomie als Teilzeitkraft tätig war. Vereinbart war eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden.

Tatsächlich kam der Mann aber auf eine monatliche Arbeitszeit von mehr als 180 Stunden. Er verlangte daraufhin die Umwandlung seiner Stelle in eine Vollzeitstelle - und bekam vor Gericht Recht.

Der Arbeitgeber wandte zwar ein, dass in seinem Betrieb keine Vollzeitstellen frei wären. Das sahen die Richter aber anders: Die Behauptung des Arbeitgebers werde durch die Realität widerlegt, da der Kläger in den vergangenen drei Jahren wie eine Vollzeitkraft eingesetzt worden sei. Auch hatte der Chef dem Kläger zufolge im Internet fünf Vollzeitstellen ausgeschrieben. Das Argument des Arbeitgebers, nur Teilzeitkräfte zu beschäftigen, sei daher hinfällig und als vorgeschoben zu betrachten.

Vorsicht bei Einsatz von Praktikanten als Arbeitskräften – Unternehmen drohen Nachzahlungen

Nach einem Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgerichts gilt: Bei einem Praktikantenverhältnis muss der Ausbildungszweck im Vordergrund stehen. Ein Praktikant sei in Abgrenzung zum Arbeitnehmer vorübergehend in einem Betrieb praktisch tätig, um sich die zur Vorbereitung auf einen Beruf notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen, heißt es in der Entscheidung (AZ.: 6 AZR 564/01). Ansonsten sei von einem echten Arbeitsverhältnis auszugehen.

Die Landesarbeitsgerichte in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben das in zwei Urteilen aus dem vergangenen Jahr nochmals deutlich gemacht. Im ersten Fall hatte die Klägerin, eine studierte Innenarchitektin, während eines Praktikums in einem Fachverlag in mehreren Projekten mitgearbeitet. Die Stuttgarter Richter sahen darin einen Einsatz als ganz normale Arbeitskraft. Die im Praktikantenvertrag vereinbarte Vergütung von 375 Euro monatlich hielten sie für Lohnwucher. Sie sprachen der Klägerin den üblichen Lohn für ein solches Arbeitsverhältnis zu, nämlich pro Monat gut 1.500,00 Euro (AZ.: 5 Sa 45/07). Auch vor dem LAG Rheinland-Pfalz unterlag ein anderer Arbeitgeber. Weil er den vermeintlichen Praktikanten tatsächlich als Trockenbauer eingesetzt und nicht ausgebildet hatte, musste er ebenfalls angemessenen Lohn nachzahlen (AZ.: 10 Sa 782/07).

Die finanziellen Folgen eines solchen Urteils beschränken sich für den Betrieb aber nicht auf die nachträgliche Lohnzahlung. Wird ein Arbeitsverhältnis festgestellt, haftet das Unternehmen für die Sozialversicherungsbeiträge und zwar im Wesentlichen für den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmeranteil. Außerdem ist Lohnsteuer nachzuzahlen. Eine unterbliebene Beitragsabführung kann zur persönlichen Haftung des Chefs führen. Ihm drohen dann ggf. strafrechtliche Konsequenzen.

Unternehmen müssen trotz der strengen Rechtsprechung auf den Einsatz von Praktikanten künftig nicht verzichten. Wichtig ist jedoch, dass sie Zweifel an ein Praktikumsverhältnis gar nicht erst aufkommen lassen. Das beginnt schon bei der Stellenausschreibung.

Ebenso wichtig sind klare Vereinbarungen mit dem Nachwuchspersonal. Empfohlen wird auch bei kurzfristiger Beschäftigung von Praktikanten, schriftliche Verträge zu schließen. Das ist sinnvoll, um die Befristung festzuschreiben und den Ausbildungszweck bei Bedarf nachweisen zu können. Ein häufiger Wechsel der Einsatzbereiche sollte festgelegt werden. Das muss dann während des Praktikums aber auch tatsächlich eingehalten werden.

Gesellschaftsrecht

Geschäftsanschrift - Aufwertung durch MoMiG

Der im Handelsregister eingetragene Geschäftsanschrift kommt nach dem im November letzten Jahres in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, kurz MoMiG, größere Bedeutung zu. Hierauf müssen die Unternehmen besonders achten.

In Zukunft wird seitens des Handelsregisters auch auf die korrekte Angabe der genauen Geschäftsanschrift der Gesellschaft geachtet. Dies gilt nicht nur für die Kapitalgesellschaften sondern auch für die Personenhandelsgesellschaften und den Einzelkaufmann. Denn diese Anschrift ist maßgebend für etwaige Zustellungen an das Unternehmen. Dazu muss jetzt bei jeder Neueintragung in das Handelsregister die genaue Anschrift (Ort mit Straße und Hausnummer) angegeben werden. Auch jede Veränderung der eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift, selbst der Hausnummer muss angemeldet und im Handelsregister vermerkt werden und ist damit jederzeit einsehbar.

Auch bereits im Handelsregister eingetragene Gesellschaften müssen – nach Ablauf einer Übergangsfrist am 31.10.2009 - beim Amtsgericht die genaue Geschäftsanschrift zur Eintragung in öffentlich-beglaubigter Form anmelden. Von dieser Anmeldepflicht sind die Gesellschaften befreit, die dem Amtsgericht bereits im Zuge der Erstanmeldung oder danach die vollständige Sitzanschrift mitgeteilt haben. Dann übernimmt das Handelsregister diese in den Akten befindliche Anschrift und trägt sie ein. Es wird aber nicht geprüft, ob diese Daten noch aktuell sind, sodass auch eine unrichtige Eintragung möglich ist, die sich aber das Unternehmen zurechnen lassen muss.

Die Unternehmen sollten deshalb prüfen, ob dem Registergericht in Saarbrücken die aktuelle Geschäftsanschrift bekannt beziehungsweise ob diese noch korrekt ist. Anderenfalls muss die richtige Sitzanschrift einschließlich Straße und Hausnummer zur Handelsregistereintragung über einen Notar angemeldet werden. Außerdem sollte bei anstehender Handelsregisteranmeldung über sonstige Änderungen, zum Beispiel Geschäftsführerwechsel, Prokuraerteilung vorsorglich die aktuelle Geschäftsanschrift mit angemeldet werden.

Keine Haftung des Firmennachfolgers für Sozialversicherungsbeiträge

Ein Firmenübernehmer haftet nicht für Ansprüche wegen der Nachforderung von Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung gegenüber dem Rechtsvorgänger der übernommenen Firma. Dies hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz am 13.8.2008 entschieden (AZ.: L 4 R 366/07).

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Nachfolger ein Einzelhandelsgeschäft im Jahr 2002 übernommen. Mit der Gewerbeneuanmeldung wurden eine neue Beitragsnummer und durch die zuständige AOK eine neue Arbeitgeberkontonummer vergeben. Bei einer Betriebsprüfung Ende 2003 ergab sich, dass noch Sozialversicherungsbeiträge für die Jahre 1999 und 2000 offen waren. Diese Nachforderung wurde gegenüber dem Firmenübernehmer geltend gemacht. Die hiergegen vor dem Sozialgericht Koblenz erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des Sozialgerichts und die angefochtenen Bescheide allerdings aufgehoben. Danach gibt es keine gesetzliche Grundlage gegenüber dem Firmennachfolger, wonach dieser für zu niedrig oder nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge des früheren Firmeninhabers haftet. Rechtsgrundlage ist insbesondere nicht § 25 des Handelsgesetzbuches (HGB), der nur für Geschäftsverbindlichkeiten gilt, also für Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Geschäfts in innerem Zusammenhang stehen. Anders als für Steuern und Abgaben, die nach einer ausdrücklichen Regelung in der Abgabeordnung zu den Geschäftsverbindlichkeiten nach § 25 HGB zählen, gibt es keine entsprechende Regelung zum Forderungsübergang für öffentlich-rechtliche Beiträge zur Sozialversicherung. Der Versicherungsträger kann seine Ansprüche nur gegenüber dem früheren Firmeninhaber geltend machen. Die Revision gegen die Entscheidung ist vom Landessozialgericht zugelassen worden.

Gewerbliches Mietrecht

Warensortiment mit Bezug zur rechten Szene

Will ein Mietinteressent für ein Ladengeschäft in bevorzugter Innenstadtlage einer Landeshauptstadt dort ein Warensortiment einer Marke anbieten, das in der Presseberichterstattung in Zusammenhang mit der rechtsextremistischen Szene gebracht wird, muss er dem Vermieter bei den Vertragsverhandlungen die Marke des Warensortiments ungefragt mitteilen. Dies stellte das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg mit Urteil vom 28.10.2008, Az.: 9 U 39/08 fest.

Die klagende Vermieterin hatte in bevorzugter Innenstadtlage ein Ladengeschäft an die Beklagte vermietet. Als die Klägerin erfuhr, dass der Mieter Textilien einer Marke mit einer hohen Affinität zur rechten Szene vertrieb, focht sie den Mietvertrag wegen arglistiger Täuschung an. Die Richter gaben der Klägerin Recht. Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, die Klägerin über die Marke des Sortiments zu informieren. Für den Vermieter von Gewerberäumen in einem exponierten Objekt sei es von Ausschlag gebender Bedeutung, ob in Zusammenhang mit dem Mietvertrag eine negative Presseberichterstattung wegen des Vertriebs von Textilien mit Bezug zur rechten Szene zu erwarten sei.

Internetrecht

Abofallen im Internet: DSW auch in zweiter Instanz erfolgreich

Teure Abofallen im Internet haben vor Gericht keine Chance. Das zeigen die von dem Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e. V. (DSW) nunmehr in zweiter Instanz erfolgreich geführten Verfahren gegen die Unternehmen Genealogie Ltd. und NETContent Ltd.

Auf der Internetseite www.genealogie.de hatte die Firma Genealogie Ltd. die Nutzung einer Datenbank für Namens- und Ahnenforschung angeboten. Die Firma NETContent Ltd. hatte unter www.grafikarchiv.com und www.gedichteserver.com Grafiken zum Download bzw. den Zugang zu Gedichten angeboten. Preisangaben zu den angebotenen Dienstleistungen erfolgten erst bei Anmeldung des Nutzers durch die Eingabe persönlicher Daten: Erst am Ende eines Hinweistextes, der per Sternchenhinweis der Anmeldung zugeordnet war, war zu lesen, dass das Angebot kostenpflichtig sein sollte.

Auf Antrag des DSW, einem Schwesterverband der Wettbewerbszentrale in Bad Homburg, hat das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. mit Urteilen vom 4.12.2008 (Az. 6 U 187/07 und 6 U 186/07) die Berufung der beiden schon in erster Instanz verurteilten Webseiten-Betreiber größtenteils zurückgewiesen und den Betreibern verboten, Dienstleistungen gegenüber Letztverbrauchern im Internet unter Angabe von Preisen anzubieten oder zu bewerben, wenn die Preisangabe nicht leicht erkennbar ist. Ohne bereits über die Höhe zu entscheiden, hat das OLG außerdem einen Gewinnabschöpfungsanspruch des DSW gegen die Betreiber der Webseiten dem Grunde nach bejaht und diese verurteilt, Auskunft über die durch das unrechtmäßige Geschäftsgebaren erzielten Gewinne zu erteilen.

Das Gericht folgte im Wesentlichen der Auffassung des DSW: In beiden Fällen hielt es einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot sowie die Preisangabenverordnung für gegeben. Danach müssen Preisangaben dem Angebot eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Bei beiden angebotenen Leistungen rechne ein durchschnittlich informierter und verständiger Verbraucher aber gar nicht damit, etwas bezahlen zu müssen. Wenn dann die Leistung doch kostenpflichtig angeboten werde, müsse der Verbraucher darauf hingewiesen werden.

An entsprechenden Hinweisen habe es jedoch in beiden Fällen gefehlt. Preisangaben am Ende eines Sternchenhinweises oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) genügten den gesetzlichen Anforderungen nicht. Dabei stellt der Senat darauf ab, dass die Aufmerksamkeit eines im Internet surfenden Verbrauchers, dem es nicht um eine konkrete Kaufentscheidung gehe und der sich im Internet im Wesentlichen zum Zweck der eigenen Unterhaltung bewege, eher gering sei. Hieran ändere auch der Umstand nichts, dass sich der Nutzer unter Angabe seines Namens und seiner Adressdaten anmelden müsse, um Zugriff auf die Datenbanken zu erhalten.

Im Hinblick auf die mit dem Geschäftsmodell erzielten Gewinne führt das Gericht aus, dass die beklagten Firmen „durch ihre Direktoren nach Überzeugung des Senats – von Anfang an – in der Absicht, einen Teil der Verbraucher über die Entgeltlichkeit ihres Angebots zu täuschen, und damit arglistig“ handelten.

Der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität begrüßte die Gerichtsentscheidungen: „Die Urteile sind zur Stärkung des seriösen Onlinehandels von großer Bedeutung. Außerdem muss der Internetnutzer darauf vertrauen können, sich ohne Gefahr über angebotene Dienstleistungen zu informieren“, so Rechtsanwalt Peter Solf, Mitglied der Geschäftsführung des DSW. „Die Beklagten müssen nun ihrer Auskunftspflicht nachkommen, damit der zu Lasten von Internetnutzern rechtswidrig erzielte Gewinn schnellstmöglich an den Bundeshaushalt abgeführt werden kann.“ (Quelle: DSW, Bad Homburg)

Angebot von Textilien im Onlineshop

Die Präsentation von Textilien in einem Onlineshop kann leicht zur Abmahnfalle werden. Mancher Neueinsteiger im Onlineverkauf kennt die Vorschriften des Textilkennzeichnungsgesetzes nicht, so dass ein unbewusster Verstoß zu kostenträchtigen Abmahnungen durch Mitbewerber führen kann.

Das TextilKennzG verpflichtet die Anbieter von Textilerzeugnissen (auch den Onlineshop-Betreiber) zur Angabe der im Produkt enthaltenen Materialien. Die Verpflichtung zur Angabe gilt für alle Artikel, die zu mindestens 80% ihres Gewichtes aus textilen Rohstoffen hergestellt sind. Neben Kleidung sind auch weitere Textilerzeugnisse wie etwa Bezugstoffe von Möbeln, Teile von Matratzen und Campingartikeln, Futterstoffe von Schuhen oder Handschuhen, Fußbodenbeläge, usw. kennzeichnungspflichtig. Die Kennzeichnung muss normalerweise an der Ware eingewebt oder angebracht sein, im Internet ist sie bei jeder Artikelbezeichnung leicht lesbar und in einem einheitlichen Schriftbild vorzunehmen. Der Verbraucher darf nicht gezwungen sein, sich die Informationen langwierig auf der Internetseite zu suchen, für ihn muss sie schnell auffindbar und abrufbar sein. Nur so kann das Ziel erreicht werden, Preis und Qualität der Ware mit Produkten eines Mitbewerbers vergleichen zu können. Eine falsche oder fehlerhafte Kennzeichnung kann immer eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung zur Folge haben. So hat das LG Frankenthal (14.02.2008, AZ.: 2 HK.O 175/07) entschieden, dass die nicht erfolgte Kennzeichnung einen Verstoß gegen Marktverhaltensregeln im Sinne des § 4, Nr. 11 UWG darstellt.

Widerruf – Rücksendung der Ware muss zeitnah erfolgen

Das AG Bielefeld (20.08.2008, AZ.: 15 C 297/08) hatte einen Fall zu entscheiden, indem ein Verbraucher gegenüber dem Händler fristgemäß den Widerruf des Vertrages per E-Mail erklärte. Nach der anschließenden Korrespondenz über die Art und Weise der Abwicklung des Vertragsverhältnisses und einer E-Mail des Online-Händlers, die übersandte Paketmarke könne auch noch nach einigen Tagen genutzt werden, reagierte er ein halbes Jahr lang nicht. Das Gericht lehnte in dieser Konstellation einen Anspruch des Verbrauchers auf Rückerstattung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des gekauften

Artikels ab. Der Verbraucher habe sein Recht auf Rückabwicklung des Kaufvertrages verwirkt. Er hätte nach Erhalt der Händler-E-Mail entweder den gekauften Artikel mit der übermittelten Paketmarke zurücksenden oder mit dem Händler Kontakt aufnehmen müssen, zwecks Vereinbarung einer anderen Übergabeform. Der Händler durfte zurecht davon ausgehen, dass er den verkauften Artikel zeitnah im Zusammenhang mit dem erklärten Widerruf Zug um Zug gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgehalten würde. Indem der Käufer fast ein halbes Jahr lang nicht reagierte, habe er das ihm zustehende Recht auf Rückabwicklung verwirkt.

Wettbewerbsrecht

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hinweise im Werbekatalog sind rechtlich unverbindlich

Sind die Aussagen „Änderungen und Irrtümer vorbehalten“ und „Abbildungen ähnlich“ im Zusammenhang mit Werbung rechtlich zu beanstanden? Nein, entschied jetzt Deutschlands höchstes Zivilgericht. Der BGH betonte in seiner Entscheidung (Urteil v. 04.02.2009, AZ.: VIII ZR 32/08), dass durch die Aussagen lediglich darauf hingewiesen werde, dass das Angebot und die Produktangaben nicht ohne weiteres Vertragsinhalt werden, sondern insoweit vorläufig und unverbindlich sind. Erst die bei Vertragsschluss abgegebenen Willenserklärungen seien maßgebend für den Vertragsschluss. Den Hinweisen sei keine Beschränkung der Rechte des Vertragspartners in haftungs- oder gewährleistungsrechtlicher Hinsicht zu entnehmen.

Anders sei es dann, wenn unter Umgehung der Vorschrift über Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) die Hinweise dazu missbraucht würden, eine Geltendmachung berechtigter Ansprüche von Verbrauchern zu verhindern. Für einen derartigen Verstoß gegen das Umgehungsverbot (§ 306a BGB) sei im vorliegenden Fall aber nichts ersichtlich.

Geklagt hatte der Bundesverband der Verbraucherzentrale und Verbraucherverbände .e V. Die streitigen Aussagen waren Teil eines Werbekatalogs für Mobiltelefone mit Zubehör und Mobilfunkdienstleistungen.

Der Senat weist ausdrücklich darauf hin, dass der BGH den Kataloghinweis „Irrtümer sind vorbehalten“ auch bereits in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht für unbedenklich gehalten habe, da es an einer Rechtsbeeinträchtigung fehle (Urteil v. 07-11.1996, AZ.: I ZR 138/94).

Irreführung; vergleichende Werbung – Aufbrauchsfrist nur bei überwiegendem Interesse

Die Prozessparteien vertreiben beide PC-Sicherheitsprogramme. Die Antragesgegnerin warb auf den Verbrauchsboxen ihrer Software mit Testergebnissen, die sich allerdings auf frühere Versionen der Software bezogen. Auch warb sie mit den Aussagen „derzeit innovativsten Online-Sicherheitstechnologien“ und „immer einen Schritt voraus“. Nachdem die Antragsstellerin eine Abmahnung aussprach, verpflichtete sich die Antragsgegnerin die Werbeaussagen zu unterlassen. Allerdings räumte sie sich dabei für zum 17.11.2008 bereits ausgelieferte Verkaufsboxen eine Aufbrauchsfrist bis zum 17.02.2009 ein. Hiermit war die Antragstellerin nicht einverstanden und klagte.

Zu Recht, wie das LG Düsseldorf entschied (Urteil v. 16.12.2008, AZ.: 37 O 148/08). Zum einen sei die Darstellung der Testergebnisse nicht objektiv und unverzerrt erfolgt, sodass ein Fall unzulässiger vergleichender Werbung vorlag. Zum anderen ergebe sich aus den Verpackungsangaben weder ausdrücklich noch ausreichend deutlich, dass die beworbenen Produktversionen nicht Gegenstand des Tests gewesen seien. Zudem liege mangels Nachweis auch eine unzulässige Spitzenstellungswerbung vor.

Die Gewährung einer Aufbrauchsfrist, sei abhängig von den Interessen der Parteien. Die Antragsgegnerin habe jedoch mit der Werbung in erheblicher Weise gegen Wettbewerbsrecht verstoßen, so dass ihre Interessen zurücktreten müssten.

Werbebeschränkung – Verhaltensregeln zur Alkoholwerbung erweitert

Die freiwilligen Verhaltensregeln des deutschen Werberats sind durch Alkoholwirtschaft, Handel, Agenturen und Medien erweitert worden. Das für alle Kommunikationsinstrumente der Alkoholwirtschaft geltende Regelwerk soll besonders Kinder und Jugendliche schützen. Der Schutz der Verbraucher soll u. a. dadurch erreicht werden, dass in der Markenkommunikation keine trinkenden Kinder, Leistungssportler oder Fahrzeugführer gezeigt werden, oder hoher Alkoholgehalt besonders herausgestellt wird.

Neu geregelt ist, dass z. B. Werbung für alkoholhaltige Getränke nicht über Trikotwerbung bei Kindern und Jugendmannschaften erfolgen soll, in der Werbung gezeigte Personen mindestens junge Erwachsene seien sowie die Bewerbung von Flatrate- oder All-you-can-drink-Angebote ausdrücklich geregelt ist. Die neuen Verhaltensregeln gelten ab dem 01.04.2009.

Wirtschaftsrecht

Gewährleistungsrechte bei einem zehn Jahre alten Auto

Verursacht ein Leck an der Kraftstoffzuleitung im Motorraum einen Brandschaden, so stellt dies auch bei einem zehn Jahre alten Gebrauchtwagen keinen gewöhnlichen Verschleiß dar. Vielmehr handelt es sich um einen gewährleistungspflichtigen Mangel, der den Käufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. So entschied das Oberlandesgericht (OLG) Celle zugunsten eines Kunden, der bei einem Gebrauchtwagenhändler einen zehn Jahre alten Pkw für 3.000,00 Euro gekauft hatte.

Zwei Monate nach dem Kaufabschluss brannte der Motorraum des Wagens vollständig aus und das Fahrzeug war nicht mehr benutzbar. Ein Sachverständiger ermittelte als Brandursache ein Leck an der Kraftstoffzuleitung. Das Gericht entschied, dass bei einem Fahrzeug, das aufgrund eines Lecks an der Kraftstoffzuleitung im Motorraum brandgefährdet sei, kein „normaler“ Verschleiß vorläge. Verschleiß, den der Käufer eines Gebrauchtwagens erwarten und deshalb hinnehmen müsse, liege vor, wenn einzelne Bauteile üblicherweise einer stärkeren Abnutzung als das Gesamtfahrzeug unterlägen und deshalb in gewissen Zeitabständen einer regelmäßigen Erneuerung bedürften. Dies treffe etwa bei Zahnriemen, Bremsbelägen oder der Batterie zu. Demgegenüber dürfe auch der Käufer eines zehn Jahre alten Fahrzeugs erwarten, dass das Auto zumindest fahrfähig sei und nicht beim Starten der Motor in Brand gerate. Die Kraftstoffzuleitung im Motorraum müsse so ausgelegt sein, dass sie das normale Lebensalter des Fahrzeuges überdauere. Auch einem Käufer, der für lediglich 3.000 Euro einen zehn Jahre alten Pkw erwerbe, dürfe hinsichtlich kapitaler Mängel, die dem Wagen seine Gebrauchstauglichkeit vollständig entzögen, Gewährleistungsrechte nicht von vornherein versagt werden. Der Gebrauchtwagenhändler ist auch zur Entschädigung des Nutzungsausfalles verpflichtet (Urteil des OLG Celle vom 16. April 2008, AZ.: 7 U 224/07).

Privilegierung der VOB weggefallen

Mit dem Forderungssicherungsgesetz, das am 1.1.2009 in Kraft getreten ist, ist die Privilegierung der VOB Teil B entfallen. Dies hat zur Folge, dass bei Bauverträgen mit Verbrauchern jetzt eine uneingeschränkte Überprüfung der einzelnen Regelungen der VOB/B durch die Gerichte möglich ist. Auftragnehmerfreundliche Bestimmungen, wie z. B. die kürzere Mängelgewährleistungsfrist nach § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B, dürften danach der gerichtlichen Kontrolle nicht mehr standhalten. Eine Verwendung der VOB/B gegenüber Verbrauchern ist deshalb nicht mehr zu empfehlen.

Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft und die Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund haben aus diesem Grund einen Verbrauchervertrag herausgegeben, der unter www.bv-bauwirtschaft.de kostenfrei herunter geladen werden kann und dessen Verwendung von den beiden Verbänden bei Bauverträgen mit Verbrauchern empfohlen wird.

Demgegenüber wurde die Privilegierung der VOB/B bei Verträgen mit anderen Unternehmen oder der öffentlichen Hand durch das Forderungssicherungsgesetz nunmehr ausdrücklich festgeschrieben (vgl. § 310 Abs. 1 BGB). Soweit in diesen Fällen die VOB/B unverändert vereinbart wird, ist also sichergestellt, dass einzelne Bestimmungen der VOB/B nicht durch die Gerichte wegen Verstoßes gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam erklärt werden.

Rechtsentwicklung - Bald Muster-Widerrufsbelehrung mit Gesetzesrang

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf (BT-Drs. 16/11643) zur Umsetzung der Zahlungsdienstrichtlinien und der Verbraucherkreditlinien vorgelegt. Die neuen Regelungen sollen durch das Gesetz an verschiedenen Stellen in das BGB eingearbeitet werden. Änderungsschwerpunkte sind Regelungen zu Verbraucherdarlehen, Zahlungsdiensten sowie Widerrufs- und Rückgaberechten.

Die Umsetzung der Richtlinien wird gleichzeitig dazu genutzt, die Regelungen der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) zu ergänzen und in das Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) zu überführen. Damit erhält auch das darin enthaltene Muster für eine Widerrufs- und Rückgabebelehrung Gesetzesrang. Frühere Versionen der Muster-Widerrufsbelehrung waren Gegenstand gerichtlicher Beanstandungen und sorgten für Verunsicherung im Geschäftsverkehr, da Teile der Belehrung gegen Regelung des BGB verstießen. Eine weitere Gesetzesänderung ist abzusehen, wenn über die Richtlinien zum Verbrauchervertragsrecht entschieden ist.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... die Macht der Kommunikation“

Dienstag, 21. April 2009, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Das Geschäftsleben wird durch Kommunikation geprägt. Quer durch alle Branchen hinweg wird die Kommunikation mit dem Kunden zum mitentscheidenden Faktor des Erfolgs. Als Unternehmer müssen Sie erfolgreiche Verhandlungen führen, gleichzeitig wollen Sie Ihre Kunden durch eine kundenorientierte Kommunikation an sich und Ihr Unternehmen binden. Um dies alles zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, dass Sie Ihre Kommunikation auf die Bedürfnisse Ihrer Zielgruppe, also speziell Ihre Kunden, ausrichten.

Herr Thomas Schommer, PR-Berater und Journalist, Kleinblittersdorf, wird Ihnen in unserer Veranstaltung aufzeigen, wie Sie für sich und Ihr Unternehmen ein schlüssiges Kommunikationskonzept aufbauen können.

Anmeldungen **bis 20. April 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, gewerbliches Mietrecht,
Internetrecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht